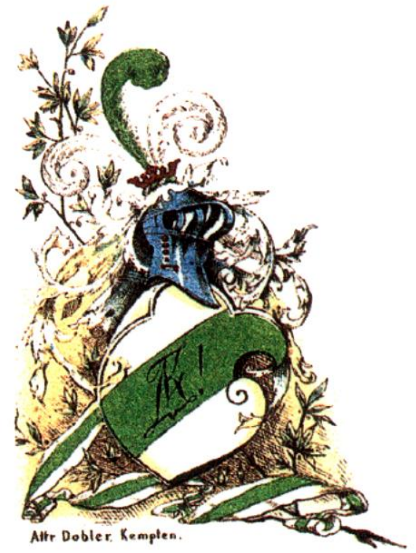




RAVK-Absolventenbund Kempten

*Absolventenbund des Allgäu-Gymnasiums
und seiner Vorgängerschulen seit 1894*



Satzung

Die nachfolgend gewählten geschlechterbezogenen Bezeichnungen beziehen sich stets auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „RAVK-Absolventenbund Kempten gegr. 1894“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die während der Schulzeit entstandenen Kontakte zu erhalten und weiter zu entwickeln sowie die Verbundenheit zum Allgäu-Gymnasium zu pflegen.
2. Der Kontaktpflege dienen die monatlichen Zusammenkünfte mit allgemein interessierenden Vorträgen, Besichtigungen und Betriebsführungen sowie Veranstaltungen gesellschaftlicher Art.
3. Zweck des Vereins ist ferner die ideelle und materielle Förderung des Allgäu-Gymnasiums und seiner Schüler und zwar sowohl direkt als auch in Verbindung mit dem „Freundeskreis des Allgäu-Gymnasiums Kempten e.V.“

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von ehemaligen Schülern des Allgäu-Gymnasiums erworben werden.
2. Die Mitgliedschaft kann auch von Personen erworben werden, die eine vergleichbare schulische Bildung oder berufliche Tätigkeit nachweisen und sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
3. Mitglieder nach § 3 Nr. 1 und 2 können als Jungmitglieder aufgenommen werden, wobei mit Vollendung des 40. Lebensjahres die normale Mitgliedschaft beginnt.
4. Juristische Personen oder Vereine können fördernde Mitglieder werden.
5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, so bedarf dieser Beschluss keiner Begründung.
6. Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Neumitglied eine Kopie der Satzung sowie die Vereinsnadel.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils nach der jährlichen Mitgliederversammlung im Voraus fällig. Über die Festsetzung des Beitrags und Beitragsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Jungmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
3. Auf Antrag kann für auswärtige Mitglieder und in sozial begründeten Ausnahmen der Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte des normalen Satzes reduziert werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder zwei Jahresbeiträge nicht entrichtet hat. Das betroffene Mitglied ist auf Wunsch persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss muss begründet und dem Mitglied schriftlich zugestellt werden.
4. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer Jungmitglied sein muss, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Pressereferenten/Chronisten, dem Veranstaltungsbeauftragten, dem Seniorenbeauftragten, dem Jungmitgliederbeauftragten.
2. In Abhängigkeit von der Tagesordnung kann der jeweilige erste Schülersprecher des Allgäu-Gymnasiums Kempten zugezogen werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Ladung aller Vorstandsmitglieder mindestens fünf seiner Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Stimme des von ihm dafür benannten Stellvertreters.

§8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Abfassung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - c. die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - d. die Ehrung von Mitgliedern, die dem Verein 25 oder 40 Jahre angehören oder sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, mit der Vereinsnadel in Silber oder Gold,
 - e. die Ehrung von Mitgliedern, die dem Verein 50, 60 oder 70 Jahre angehören, durch eine Ehrenurkunde,
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Der Verein wird nach außen vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter oder bei Verhinderung des Vorsitzenden von seinen beiden Stellvertretern vertreten. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz, sofern er sich nicht von einem seiner Stellvertreter vertreten lässt. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wichtige Schriftstücke unterzeichnet der Vorsitzende. Ihm obliegt die Überwachung des Vollzugs aller Beschlüsse.
3. Die Aufgabenverteilung, sofern sie sich nicht aus der Funktionsbeschreibung gemäß § 7 ergibt, erfolgt durch Absprache zwischen dem Vorsitzenden und dem zuständigen Vorstandsmitglied bzw. durch Beschlüsse des Vorstandes.
4. Die Vorstandschaft führt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die in Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen, können in angemessenem Rahmen erstattet werden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in der „Allgäuer Zeitung“, und zwar jeweils mit einer Frist von drei Wochen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Versammlung entscheidet über den Antrag im Anschluss an die Erledigung der den Mitgliedern zugegangenen Tagesordnung. Ausgenommen davon sind Anträge auf Änderung der Satzung oder der Beiträge.
3. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich durch anwesende Mitglieder ausgeübt werden. Juristische Personen und Vereine können sich durch eine natürliche Person vertreten lassen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Wahlen werden in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit entschieden. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
6. Änderungen der Satzung oder der Beiträge müssen durch Bekanntgabe in der Tagesordnung angekündigt werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für eine Änderung der Beiträge ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
9. Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des geprüften Kassenabschlusses
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Bestellung von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfern
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Änderung der Satzung
7. Beschlussfassung über die Beschwerde ausgeschlossener Mitglieder
8. Auflösung des Vereins.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder aufgelöst werden; die Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen. Bei Auflösung hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes zu entscheiden.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Diese die bisherige Satzung vom 13.01.2009 ändernde Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.01.2018 beschlossen und tritt sofort in Kraft.